L-drive Kanton Bern, GENOSSENSCHAFT

Vorbemerkung: Personen werden in diesen Statuten in der männlichen Form bezeichnet. Es sind aber immer Männer und Frauen gemeint.

STATUTEN

I. NAME, DAUER, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name Unter dem Namen L-drive Kanton Bern, Genossenschaft besteht eine Be-

rufsorganisation von Fahrlehrern als Genossenschaft nach Obligationen-

recht (Art. 828 ff. OR).

Dauer Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Sitz Die Genossenschaft hat Ihren Sitz in Bern.

Verbandsjahr Das Genossenschaftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 2

Zweck Die Genossenschaft bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen

Ihrer Mitglieder in sozialer, wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht. Sie fördert die Verkehrssicherheit sowie die Aus- und Weiterbildung Ihrer Mitglieder u.a. mit einem Qualitätssicherungssystem sowie mit Kursangeboten mit

starker Bildung der Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen.

Die Genossenschaft kann Tochtergesellschaften errichten und sich an an-

deren Unternehmungen beteiligen.

Art. 3

Neutralität Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Kollektivmitglie- Kollektivmitglieder können werden:

der Fahrschulen und Fahrschulgemein

Fahrschulen und Fahrschulgemeinschaften (natürliche und juristische Personen) sowie Institutionen, welche den Zweck (Art. 2) von L-drive Kanton

Bern unterstützen.

Den Kollektivmitgliedern bietet L-drive Kanton Bern u.a. Vergünstigungen

und Partnerangebote an.

Art. 4a

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können werden:

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer mit Fahrlehrerbewilligung, sowie Personen, welche den Zweck (Art. 2) von L-drive Kanton Bern unterstützen.

Aktivmitglieder, welche bei Kollektivmitgliedern tätig sind, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Den Aktivmitgliedern bietet L-drive Kanton Bern u.a. Vergünstigungen und Partnerangebote an.

Art. 5

Passivmitglieder

Passivmitglieder können werden:

Dem Verband nahestehende Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, sowie Personen und Institutionen, welche den Zweck (Art. 2) von L-drive Kanton Bern unterstützen.

Passivmitglieder haben an den Versammlungen kein Stimmrecht.

Art. 6

Seniorenmitglieder

Seniorenmitglieder können werden:

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, welche sich im AHV-Alter befinden. Ein allfälliger Übertritt in die Seniorenkategorie ist freiwillig und kann mittels schriftlicher Mitteilung des betroffenen Mitgliedes auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6a

Freimitglieder

Freimitglieder können werden:

70 Jahre alte Mitglieder, welche mind. 30 Jahre als Aktiv- und/oder Seniorenmitglied im Verband sind.

Ein allfälliger Übertritt in die Kategorie Freimitglied ist freiwillig und kann mittels schriftlicher Mitteilung des betroffenen Mitgliedes auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Wahrung des Besitzstandes wird gewährleistet.

Art. 7

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Genossenschaft oder für die Belange des Berufsstandes besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit. Ansonsten stehen ihnen die Rechte der Aktivmitglieder zu.

Art. 8

Beitritt

Die Aufnahme in L-drive Kanton Bern erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung des Bewerbers und im Einvernehmen mit dem zuständigen Obmann der Region, durch die Verwaltung. Bei einem allfällig negativen Entscheid kann der Bewerber oder die entsprechende Regionalversammlung den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Mit dem Beitritt zu L-drive Kanton Bern verbunden ist der Beitritt zu den weiteren Organisationen, welchen L-drive Kanton Bern angehört oder gestützt auf diese Statuten noch beitreten wird.

Art. 9

Austritt

Der Austritt kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit auf ein Monatsende schriftlich erklärt werden. Das austretende Mitglied hat seine Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber zu erfüllen. Die Genossenschaft erstellt eine Schlussabrechnung.

Art. 10

Ausschluss

Mitglieder, welche Gesetz, Statuten, Genossenschaftsbeschlüsse oder Anordnungen der Verwaltung missachten oder den Interessen der Genossenschaft oder dem Ansehen des Berufsstandes schaden, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen, können von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder auch ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

III. ORGANE der Genossenschaft

Art. 11

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung (GV)
- B. Die Verwaltung
- C. Die Revisionsstelle
- D. Die Regionalversammlungen
- E. Kommissionen, die nach Bedarf von der Verwaltung eingesetzt werden
- F. Die Delegierten

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 12

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit der Mitglieder und stellt das oberste Organ der Genossenschaft dar. Die Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen und findet ordentlicherweise bis spätestens Ende Mai statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit ebenfalls durch die Verwaltung einberufen werden:

Einberufung

- a) wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt
- b) durch Beschluss der Verwaltung

Die Einberufungsfrist beträgt in allen Fällen mindestens zehn Tage. Art. 881, 882, und 883 OR bleiben vorbehalten.

Anträge an die GV

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an die Verwaltung einzureichen.

Art. 13

Befugnisse der GV

Zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle, Entlastung der Verwaltung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven
- e) Bewilligung des Jahresbudgets
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Verwaltungsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.im Einzelfall und von mehr als Fr. 5'000.- für wiederkehrende Ausgaben
- i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten vorbehalten oder die von der Verwaltung zugewiesenen sind
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschluss über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- m) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 14

Abstimmungsverfahren

Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung ist das Gegenmehr mindestens summarisch festzustellen. Bei allen Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei geheimen Abstimmungen werden leere und ungültige Stimmzettel bei der Berechnung des Mehrs nicht mitgezählt.

Wahlverfahren

Die Wahlen an der Generalversammlung werden offen vorgenommen, wenn nicht die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer geheime Wahlen wünscht. Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet bei einem 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Vertretung

Eine Vertretung ist nicht möglich.

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

B. Die Verwaltung

Art. 15

Anzahl Amtsdauer

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen Verwaltungsmitglieder werden von der Generalversammlung selbst gewählt. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen Regionen

angemessen zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Wahlperiode beträgt entsprechend der Amtsdauer ebenfalls vier Jahre.

Vorschlagsrecht

Den Regionen steht das Vorschlagsrecht zu; die Generalversammlung ist jedoch an die Vorschläge nicht gebunden.

Amtszeitbeschränkung

In der gleichen Funktion ist die Mitgliedschaft in der Verwaltung höchstens zwei Wahlperioden, nach Wahl bzw. Wahlen zu verschiedenen Funktionen auf höchstens drei Wahlperioden und für den Präsidenten und Vizepräsidenten auf höchstens vier Wahlperioden beschränkt. Findet sich nach Ablauf der höchst zugelassenen Amtszeit jedoch kein Ersatz für eine bestimmte Verwaltungscharge, so kann das betroffene Verwaltungsmitglied seine Charge noch weiter jeweils für ein Jahr ausüben, bis sich ein anderes Mitglied für diese Charge zur Verfügung stellt.

Art. 16

Einberufung

Die Verwaltung versammelt sich auf Verlangen von 2/3 seiner Mitglieder oder auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Aufgaben und Befugnisse

Die Verwaltung behandelt und erledigt alle statutarischen oder gesetzlich nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehaltenen Angelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:

- im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung die Festlegung der Genossenschaftsziele
- der Beschluss über das Tätigkeitsprogramm und weitere Aktivitäten der Genossenschaft
- der Beschluss über die Durchführung grösserer Projekte
- die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an untergeordnete Organe
- der Beschluss und die Anpassung der Besoldungsordnung und der Pflichtenhefte der Genossenschaftsfunktionäre
- die Wahl der Vorsitzenden von Kommissionen sowie des Berufsschulleiters
- Die Wahl von Kommissionsmitgliedern und Genossenschaftsdelegierten

Die Verwaltung verfügt über eine Ausgabenkompetenz bis zu Fr. 20'000.im Einzelfall und Fr. 5'000.- für wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des von der GV bewilligten Budgets.

Die Verwaltung hat die Befugnis, durch Beschlussfassung Genossenschaftsfunktionen, beliebigen (natürlichen oder juristischen) Personen zu übertragen, die dieselben im Angestelltenverhältnis oder gegen ein vertraglich festgelegtes Honorar ausführen. Dabei ist die jeweilige Zusammenarbeit durch entsprechende Leistungsverträge zu regeln.

Abstimmungsund Beschlussfassungsmodus

Die Verwaltung fasst seine Beschlüsse anlässlich der Verwaltungssitzungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Verwaltungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Die Verwaltung ist

beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Verwaltungsbeschlüsse können auch ausserhalb der Verwaltungssitzungen in schriftlicher Form gefällt werden. Dabei ist jedoch die Stimmabgabe sämtlicher Verwaltungsmitglieder erforderlich.

Protokollführung

Über die Verwaltungssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens die Beschlüsse festhält. Verhandlungen und Beschlüsse ausserhalb von Verwaltungssitzungen sind mittels entsprechender Aktennotizen zu dokumentieren.

Unterschriften

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach innen und aussen, soweit er diese Kompetenz nicht generell oder im Einzelfall an Dritte delegiert. Der Präsident, der/die Vizepräsident/en sowie die Ressortleiter Finanzen und Administration führen zusammen jeweils kollektiv zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift.

C. Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727ff OR).

Revisionsstelle

- 1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 2. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 3. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Der Treuhänder darf nicht der Verwaltung angehören oder Angestellter der Genossenschaft sein. Dem Treuhänder sind sämtliche Bücher, Belege und sonstige Akten, auf Verlangen auch während des Geschäftsjahres, vorzulegen.

Revisionsbericht

Rechnung und Revisionsbericht liegen 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung allen Mitgliedern zur Einsicht im Sekretariat auf (Art. 856 OR).

D. Die Regionalversammlung

Art. 19

Gliederung

L-drive Kanton Bern orientiert sich bei seiner Gliederung an den Verkehrsprüfzentren des kantonalen Strassenverkehrsamtes und teilt sich in folgende Regionen ein:

- a) Bern und Umgebung
- b) Seeland-Jura
- c) Oberaargau
- d) Oberland

Regionale Interessen können an Regionalversammlungen wahrgenommen werden. Die Region stellt Anträge an die Verwaltung oder an die Generalversammlung von L-drive Kanton Bern. In Fragen von ausschliesslichem Interesse für die Region fasst sie Beschluss. Jeder Region steht ein Obmann vor, der von der Regionalversammlung vorgeschlagen und als Verwaltungsmitglieder von L-drive Kanton Bern von der Generalversammlung gewählt wird. Jeder Obmann hat einen Stellvertreter, welcher ihn auch an Verwaltungssitzungen vollumfänglich vertreten kann.

Befugnisse der **Obmänner**

Die Befugnisse der Obmänner sind im Pflichtenheft geregelt.

E. Kommissionen

Art. 20

Kommissionen, Arbeitsgruppen

Bei Bedarf werden von der Verwaltung Kommissionen oder Arbeitsgruppen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingesetzt.

sung

Wahl und Auflö- Die Kommissionen werden von der Verwaltung gewählt und aufgelöst.

Aufgaben

Sie haben die, ihnen im Pflichtenheft zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

F. Die Delegierten

Art. 21

Wahl

Die Delegierten werden von der Verwaltung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Delegierten sind wieder wählbar.

Befugnisse

Die Delegierten sind in ihrem Stimmrecht frei, haben aber die Verwaltung regelmässig zu orientieren und zu konsultieren, bei wichtigen Beschlüssen vor der Beschlussfassung.

IV. RECHNUNGSWESEN / FINANZEN

Art. 22

Finanzen

Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gewinn aus den Genossenschaftsaktivitäten
- c) Sonstige Einnahmen

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt und sind aus Anhang A dieser Statuten ersichtlich. Allfällige Regionalbeiträge werden von den Regionalversammlungen autonom beschlossen.

Mitglieder, welche im Laufe des Genossenschaftsjahres ein- oder austreten schulden den Mitgliederbeitrag pro rata temporis.

Die Verwaltung kann einem Mitglied bei einer schweren und mehrmonatigen gesundheitlichen Beeinträchtigung auf dessen Antrag hin einen Teil oder den gesamten Mitgliederbeitrag erlassen.

Mitgliederbeiträge an Organisationen, denen L-drive Kanton Bernangehört, werden grundsätzlich den Mitgliedern weiterbelastet. Die Genossenschaftsorgane können im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen abweichende Regelungen treffen.

Voranschlag

Der Ressortleiter Finanzen erstellt in Zusammenarbeit mit den übrigen Ressortverantwortlichen sowie dem Berufsschulleiter ein jährliches Budget.

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung der Genossenschaft hat nach den kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung zu erfolgen. Für deren Einhaltung ist der Ressortleiter Finanzen verantwortlich.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung hat den gesamten finanziellen Verkehr der Genossenschaft zu enthalten. Der GV kann ein sinnvoller Zusammenzug in Form eines Reportings präsentiert werden, welches aber im Wesentlichen gleich gegliedert sein muss wie das präsentierte Budget.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

V. EINTRAGUNG ALS GENOSSENSCHAFT

Art. 23

Eintrag

L-drive Kanton Bern ist als Genossenschaft gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts im Handelsregister Bern eingetragen.

VI. FORM DER BEKANNTMACHUNG

Art. 24

Publikationsorgan

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen

Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich durch Zirkular, per Telefax oder mittels elektronischer Post.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Forderungen und Streitigkeiten von L-drive Kanton Bern gegenüber seinen Mitgliedern aus diesen Statuten ist Bern.

VIII. STATUTENREVISION

Art. 26

Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision müssen spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung im Wortlaut den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Annahme bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Art. 883, 888 und 889 OR bleiben vorbehalten.

IX. AUFLÖSUNG LIQUIDATION

Art. 27

Auflösung, Liquidation

Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens drei Viertel sämtlicher Aktivmitglieder anwesend sind und wenn von diesen, vier Fünftel für die Auflösung stimmen. Die Auflösung wird nach den Bestimmungen des OR durchgeführt, unter Vorbehalt eines abweichenden Beschlusses der Generalversammlung. Die Verwendung eines Liquidationsüberschusses legt die Generalversammlung fest; eine Verteilung des Reinvermögens an die Genossenschafter bleibt vorbehalten.

X. GÜLTIGKEIT DER STATUTEN

Art. 28

Genehmigung und Inkrafttreten

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung des KBAV (neu L-drive Kanton Bern vom 12. April 2024 genehmigt und treten ab 01.05.2024 in Kraft.

Bern, 12. April 2024

Namens der Generalversammlung von L-drive Kanton Bern

Der Präsident: Der Protokollführer: